

Kapitalbezug und Steuern

Dreijahressperrfrist bei zwei Pensionskassen

WORUM GEHT ES?

Ist der Kapitalbezug aus der Vorsorgeeinrichtung A steuerlich zulässig, wenn man zwei Jahre zuvor in der Vorsorgeeinrichtung B einen Einkauf getätigt hat?

Urteil 2C_488/2014

SACHVERHALT

X war bis 2011 als Chefarzt am Spital tätig und in dieser Eigenschaft in der Vorsorgeeinrichtung B versichert. Gleichzeitig war er als Selbständigerwerbender der Vorsorgeeinrichtung A angeschlossen. Im Jahr 2009 leistete er die ordentlichen Beiträge für seine selbständige Erwerbstätigkeit in die Vorsorgeeinrichtung A und

tätigte bei der Vorsorgeeinrichtung B eine Einzahlung in der Höhe von 150 000 Franken. In der Steuerveranlagung für das Jahr 2009 wurde der Einkauf von 150 000 Franken zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen.

Im Dezember 2011 bezog X aus der Vorsorgeeinrichtung A sein Altersgutha-

ben als Kapitalleistung. Die Steuerbehörde berichtigte daraufhin die Veranlagung von 2009 und liess den damaligen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung B nicht (mehr) zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zu.

X wehrt sich dagegen bis vor Bundesgericht.

ENTSCHEID

Das Bundesgericht legt zunächst seine Rechtsprechung hinsichtlich Abzugsfähigkeit von Zahlungen an eine Pensionskasse dar: Die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge werden von den Einkünften abgezogen. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn eine Steuerumgehung vorliege. Wenn also zum Beispiel missbräuchlich steuerminimierende, zeitlich nahe Einkäufe und Kapitalbezüge in und von Pensionskassen getätigt würden, mit denen nicht die Schliessung von Beitragslücken angestrebt, sondern die 2. Säule als steuerbegünstigtes «Kontokorrent» zweckentfremdet werde. Das Ziel eines Einkaufs von Beitragsjahren bestehe im Aufbau beziehungsweise in der Verbesserung der beruflichen Vorsorge. Dieses

Ziel werde aber dann offensichtlich verfehlt, wenn die gleichen Mittel kurze Zeit später – bei kaum verbessertem Versicherungsschutz – der Vorsorgeeinrichtung wieder entnommen werden.

Art. 79b Abs. 3 BVG sieht eine Kapitalbezugssperrfrist nur für diejenigen Leistungen vor, die aus einem Einkauf während der letzten drei Jahre resultieren. Der Steuerpflichtige brachte vor, die Leistung aus der Vorsorgeeinrichtung A könne gar nicht aus dem Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung B stammen, da es sich um zwei verschiedene Einrichtungen handle.

Das Bundesgericht betont wie bereits in seinen früheren Entscheiden, dass Art. 79b Abs. 3 BVG erlassen wurde, um Missbräuche der Steuerminimierung zu bekämpfen und die Praxis des Bundesgerichts zur Steuerumgehung ins Gesetz zu übernehmen. Daraus leitet es ab, dass

entgegen dem Wortlaut keine direkte Verknüpfung zwischen Einkauf und Leistung bestehen müsse. Überdies sei es mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip kaum vereinbar, wenn einem Versicherten mit Zugang zu mehreren Vorsorgeeinrichtungen das mit erheblichen Steuerersparnissen verbundene Verschieben von Geldern in die 2. Säule und deren Rückführung innert kurzer Frist möglich sein sollte, während dasselbe Vorgehen den übrigen Versicherten verwehrt bliebe. Der Fall müsse daher gleich behandelt werden wie ähnliche Fälle, bei denen nur eine Vorsorgeeinrichtung beteiligt war. Die Vorinstanz habe Art. 79b Abs. 3 BVG daher zu Recht auch auf den vorliegenden Fall angewandt und den Einkauf richtigerweise nicht zum Abzug zugelassen.

KOMMENTAR

Wie bereits bei früheren Entscheiden geht die zweite öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts von einer Gesamtbetrachtung der beruflichen Vorsorge eines Steuerpflichtigen aus. Es ist zu befürchten, dass es diese Haltung

auch bei Ehepaaren vertritt, die gemeinsam besteuert werden. Ein Einkauf der Ehefrau und ein darauffolgender Kapitalbezug des Ehemanns haben aufgrund der gemeinsamen Besteuerung nämlich denselben steuerlichen Effekt, wie wenn

nur ein Ehepartner den Einkauf und den Kapitalbezug tätigt. **I**

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich